

## Auflagen

Qualität der geleisteten kriminalpolizeilichen Arbeit und damit eine bedeutende Kennziffer im Prozeß der Führung und Leitung der Kriminalitätsbekämpfung.

**Auflagen:** 1. staatliche Maßnahme, mit der in Form einer verbindlichen Entscheidung durch ein staatliches Organ gegenüber einem Kombinat, Betrieb, einer Einrichtung, Genossenschaft oder gegenüber einem oder mehreren Bürgern erreicht werden soll, daß von diesen gesetzliche Pflichten erfüllt oder Aufgaben durchgeführt werden. Eine A. kann sein: eine verpflichtende -> *Verfügung* (z. B. A. im Brandschutz); eine Nebenbestimmung zu einer begünstigenden Verfügung (z. B. bei Bau- oder Gewerbe genehmigungen); eine deklaratorische Bekräftigung einer bereits bestehenden Pflicht (z. B. A. zur Reinigung einer öffentlichen Straße). Eine A. darf nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die die Befugnisse zur Erteilung von A. ausdrücklich vorsehen, ausgesprochen werden. Der Erlaß einer A. ist insbesondere an das Vorliegen sachlicher und formeller Voraussetzungen gebunden. Das sind: die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Vorliegen der für maßgeblich erklärten rechtserheblichen Tatsachen. A. können mündlich oder schriftlich erteilt werden. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Soweit keine Terminstellung erfolgt, sind sie unverzüglich zu erfüllen. Gesetzliche Befugnisse zur Erteilung von A. sind insbesondere den örtlichen Staatsorganen und staatlichen Kontrollorganen erteilt.

2. Pflicht, die entweder das Gericht zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit und effektiven Ausgestaltung einer Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung und darüber hinaus vor allem aber auch

zur Sicherung und wirksamen Gestaltung der Wiedereingliederung auferlegen kann oder die durch den Leiter der zuständigen Dienststellen der DVP auf der Grundlage einer vom Gericht ausgesprochenen Zulässigkeit staatlicher -> *Kontrollmaßnahmen* ausgesprochen wird. Solche A., die sich je nach vorliegendem Sachverhalt und Zielstellung ergeben und jeweils differenziert, auf die Persönlichkeit des Täters zugeschnitten zur Anwendung zu bringen sind, können sein: Bewährung am Arbeitsplatz bzw. Arbeitsplatzbindung, Verwendungsgebote für Arbeitseinkommen und andere Einkünfte, Umgangsverbot mit bestimmten Personen oder Personengruppen, Aufenthalts- und Besuchsverbot in bzw. für bestimmte Gebiete, Orte oder Räumlichkeiten bzw. Erlaubniseinholung zum Verlassen bestimmter Aufenthaltsorte, Besitz- und Verwendungsverbot für bestimmte Gegenstände, Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit, Aufnahme einer fachärztlichen Behandlung, Berichterstattungspflicht gegenüber dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der auferlegten Pflichten.

**Auflichtmikroskopie:** spezielles Anwendungsgebiet der —> *Mikroskopie*. Im Unterschied zur Durchlichtmikroskopie erfolgt die Beleuchtung des Objektes durch auffallendes oder reflektiertes Licht.

Die einfachste Anwendung der A. stellt das in der Kriminaltechnik in fast allen Bereichen verwendete Stereomikroskop dar. Dieses Gerät ist universell einsetzbar, hat jedoch eine begrenzte Vergrößerung, die im allgemeinen maximal bei 100- bis 200fach liegt.

Für spezielle Untersuchungen undurchsichtiger Objekte, wie Metalle,